

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 64

Zur dogmatischen Einordnung des Lastschriftverfahrens

unter besonderer Berücksichtigung der Vertrauensstrukturen

Von

Dr. Hans Detlef Zschoche



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HANS DETLEF ZSCHOCHE

Zur dogmatischen Einordnung des Lastschriftverfahrens

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 64

Zur dogmatischen Einordnung des Lastschriftverfahrens

unter besonderer Berücksichtigung der Vertrauensstrukturen

Von

Dr. Hans Detlef Zschoche



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04866 0

Für Janna

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entstehung und Entwicklung des Lastschriftverfahrens

<i>I. Anfänge und Weiterentwicklung</i>	17
1. Entstehung der Lastschrift und ihre Entwicklung bis 1914	17
2. Der Niedergang in den zwanziger Jahren	20
3. Die Entwicklung im Ausland (Bankratte und Rechnungseinziehungsverfahren)	22
4. Die Entwicklung und Durchsetzung in der BRD (Bankquittungs- und Lastschriftverfahren)	24
<i>II. Das Lastschriftverfahren der Gegenwart</i>	28
1. Seine Ausgestaltung durch das Lastschriftabkommen von 1964	28
2. Die Bedeutung des Lastschriftverfahrens	30
2.1 Bedeutung für die Gesamtwirtschaft	30
2.2 Bedeutung für den Gläubiger (Zahlungsempfänger)	31
2.3 Bedeutung für den Schuldner (Zahlungspflichtigen)	33
2.4 Bedeutung für die Gläubigerbank (Inkassostelle)	34
2.5 Bedeutung für die Schuldnerbank (Zahlstelle)	36

§ 2 Problem- und Aufgabenstellung

<i>I. Die Problematik:</i> Die Mißbrauchsanfälligkeit des Verfahrens und die Unsicherheiten in der Erfassung seiner technischen Erscheinungsformen, insbesondere der Störfälle, durch die allgemeine Zivilrechtsdogmatik	38
<i>II. Die Aufgabenstellung:</i> Untersuchung der Rechtsnatur der Lastschriftermächtigung, der Mißbrauchsmöglichkeiten, der Mißbrauchssteuerung und -sanktionierung sowie vor allem der Einwirkungs- und Vertrauensstrukturen	41

§ 3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten des Lastschriftverfahrens

<i>I. Die Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger</i>	44
1. Das Grundverhältnis	45
1.1 Einzugsgeeignete Forderungen	45
1.2 Vom Einzug ausgeschlossene Forderungen	46

2. Die Lastschriftermächtigung	47
2.1 Die Theorien zur Rechtsnatur der Lastschriftermächtigung	47
2.1.1 Die Lastschriftermächtigung als Abtretung des Weisungsrechtes?	48
2.1.1.1 Darstellung der Konstruktion	48
2.1.1.2 Zu den bisher erhobenen Einwänden	48
2.1.1.3 Abtretungsausschluß wegen Unselbständigkeit des Gestaltungsrechts?	50
2.1.2 Anweisungsähnliche Doppelermächtigung?	52
2.1.2.1 Darstellung der Konstruktion (Engel u. a.)	52
2.1.2.2 Mangel der fehlenden Verpflichtung der Zahlstelle	52
2.1.2.3 Unklare Funktion des Abbuchungsauftrages	53
2.1.2.4 Unzulässige Verknüpfung von Ermächtigung und Drittbeziehung	54
2.1.2.5 Keine Notwendigkeit einer Empfangsermächtigung	55
2.1.3 Vollmacht zur Ausübung der Weisung?	58
2.1.3.1 Darstellung der Konstruktion (Sandberger, Fallscheer-Schlegel)	58
2.1.3.2 Zum Vorhalt des Eigeninteresses	59
2.1.3.3 Mangel der fehlenden Offenkundigkeit	59
2.1.4 Ausübungsermächtigung i. S. d. § 185 BGB?	63
2.1.4.1 Darstellung der Konstruktion (Canaris)	63
2.1.4.2 Zu den bisher erhobenen Einwänden	63
2.1.4.3 Problematik der Einschränkung der Gestaltungswirkungen	64
2.1.4.4 Einwand der Verpflichtungsermächtigung	64
2.1.4.5 Umgehung des Abtretungsverbotes	68
2.1.5 Abbuchungsauftrag als Weisung, im übrigen anfänglich unberechtigte, später genehmigte Abbuchungen der Schuldnerbank?	69
2.1.5.1 Darstellung der Konstruktion (Hadding)	69
2.1.5.2 Widerspruch zur Rechtswirklichkeit	69
2.1.5.3 Unbefriedigende Erklärung des Abbuchungsauftrages	71
2.1.5.4 Mangel der fehlenden Verpflichtung der Zahlstelle	71
2.1.5.5 Mangel der Unsicherheit im Verfügungsbereich	72
2.1.5.6 Fehlende Erklärung der Mitwirkung des Gläubigers	73
2.1.6 Abbuchungsauftrag als echter Vertrag zugunsten Dritter? ..	74
2.1.6.1 Darstellung der Konstruktion (Franke)	74
2.1.6.2 Unselbständigkeit des Abbuchungsauftrages	75
2.2 Lösungsvorschlag	76
2.2.1 Leistungsbestimmung durch Dritte	76
2.2.2 Darstellung der Konstruktion	77
2.2.2.1 Erklärung des Abbuchungsauftragsverfahrens	78

Inhaltsverzeichnis	9
2.2.2.2 Erklärung des Einzugsermächtigungsverfahrens	79
2.2.3 Die dogmatische Einordnung; zum Einwand Canaris'	80
2.2.4 Zum Bestimmtheitserfordernis	84
3. Die Rechtsbeziehungen zum leistungsbestimmenden Dritten (Gläubiger)	85
3.1 Die Beziehungen des Dritten (Gläubigers) zum Schuldner	86
3.1.1 Das Auftragsverhältnis	86
3.1.2 Der Inhalt des Auftrages	87
3.1.3 Schadensersatzansprüche des Schuldners	88
3.1.4 Die Beendigung des Auftragsverhältnisses	90
3.2 Die Beziehungen des Dritten (Gläubigers) zur Zahlstelle	92
3.2.1 Keine vertragliche Bindung	92
3.2.2 Sonderrechtsbeziehung kraft Schutzverhältnisses	92
4. Möglichkeiten des Lastschriftmißbrauchs — dessen Steuerung und Sanktionierung	93
4.1 Die Sachzwänge des Masseneinzuges	94
4.2 Die Interessenkonstellation	97
4.3 Die Risikoverteilung	98
4.3.1 Die Risiken des Schuldners — Steuerungs- und Regreßmöglichkeiten	99
4.3.1.1 Beim Abbuchungsauftragsverfahren	99
4.3.1.2 Beim Einzugsermächtigungsverfahren	106
4.3.2 Die Risiken des Gläubigers — Steuerungs- und Regreßmöglichkeiten	125
4.3.2.1 Beim Abbuchungsauftragsverfahren	125
4.3.2.2 Beim Einzugsermächtigungsverfahren	125
4.3.3 Die Risiken der Kreditinstitute — Steuerungs- und Regreßmöglichkeiten	146
4.3.3.1 Gemeinsame Risiken	146
4.3.3.2 Besondere Risiken der Inkassostelle	147
5. Die Erfüllung der Geldschuld im Valutaverhältnis	149
5.1 Pflichten des Schuldners	149
5.2 Pflichten des Gläubigers	150
5.3 Der Erfüllungszeitpunkt	151
5.3.1 Die bisher vertretenen Auffassungen — ihre Mängel	151
5.3.2 Maßgeblichkeit des Wertstellungsdatums	153
5.4 Verzugsfragen	155
5.5 Die Gefahrtragung	157
5.5.1 Verzögerungsgefahr	157
5.5.2 Verlustgefahr	158

<i>II. Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Inkassostelle</i>	159
1. Der Girovertrag (Rechtsnatur)	159
2. Bedeutung der Inkassovereinbarung	159
3. Inhalt des Girovertrages	161
3.1 Pflichten des Gläubigers	161
3.2 Pflichten der Inkassostelle	165
3.2.1 Gegenüber dem Gläubiger	165
3.2.2 Drittirkungen (Schutzpflichten) gegenüber dem Schuldner?	166
3.2.2.1 Entwicklung der Schutzpflichten — die Lehre vom gesetzlichen Schutzpflichtverhältnis	169
3.2.2.2 Anwendung dieser Lehre auf das Verhältnis der Inkassostelle zum Schuldner	186
3.2.2.3 Der Umfang der Schutzpflicht der Inkassostelle	201
<i>III. Die Beziehungen zwischen den Kreditinstituten untereinander</i>	215
1. Der Inkassoweg	215
1.1 Direktverbindung von Inkassostelle und Zahlstelle	216
1.2 Einschaltung von Zwischenbanken	217
2. Die Girovertragsbeziehungen der Einzugskette	218
2.1 Die Bedeutung des Lastschriftabkommens	218
2.2 Rechtsnatur und Geltungsbereich des Lastschriftabkommens..	219
3. Die vertragslosen Sonderbeziehungen der Einzugskette	221
3.1 Schutzpflichten der Zwischenbanken?	221
3.2 Schutzpflichten der Zahlstelle?	222
3.2.1 Keine Schutzpflicht bei der Einlösung von Lastschriften ..	223
3.2.2 Schutzpflichten bei der Rückgabe von Lastschriften?	223
3.2.2.1 Keine Schutzpflicht bei Rückgabe infolge Widerspruches ..	223
3.2.2.2 Schutzpflicht bei Rückgabe mangels Einlösung	224
<i>IV. Die Beziehungen zwischen Schuldner und Zahlstelle</i>	231
1. Der Girovertrag	231
2. Die Lastschriftabrede — Einzugsermächtigung und Abbuchungsauftrag	231
3. Exkurs: Sonderprobleme	233
3.1 Die widerspruchsbedingte Rückgabe von Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren	234
3.2 Die „doppelt begründete Lastschrift“	237

Inhaltsverzeichnis	11
§ 4 Zusammenfassung der Ergebnisse	
I. Die Bedeutung des Vertrauens im Lastschriftverkehr	245
II. Die vertraglichen Vertrauensbeziehungen	245
III. Die außervertraglichen Vertrauensbeziehungen	247
IV. Folgerungen für die Praxis	250
Schrifftumsverzeichnis	252
Nachsatz	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
a. Anf.	am Anfang
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
a. E.	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bank-	
betrieb	Zeitschrift (Jahr und Seite)
BB	Der Betriebsberater (Jahr und Seite)
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Bem.	Bemerkung
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
CpD	Conto pro Diverse
c. i. c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
ebd.	ebendort
E. v.	Eingang vorbehalten
e. V.	eingetragener Verein
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
ggf.	gegebenenfalls
h. A.	herrschende Auffassung
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung

i. e.	im einzelnen
insbes.	insbesondere
i. S. d. / v.	im Sinne des (der) / von
JherJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Band und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	Juristen-Zeitung (früher Deutsche Rechtszeitschrift und Süddeutsche Juristenzeitung) (Jahr und Seite)
KO	Konkursordnung vom 20. 5. 1898
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr und Seite)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen vom 10. 7. 1961
lfd.	laufend
Lfrg.	Lieferung
LG	Landgericht
li.	links / linke
Lit.	Literatur
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer)
LVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 4. 11. 1968
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
m.	mit
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m. Nw.	mit Nachweisen
m. w. Nw.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
p. F. V.	positive Forderungsverletzung
p. V. V.	positive Vertragsverletzung
Rdz.	Randziffer
re.	rechts / rechte
RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RHG	Gesetz betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. 6. 1871
rsp.	respektive
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz / Seite
s.	siehe
ScheckG	Scheckgesetz vom 14. 8. 1933

SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Band und Nummer)
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
Sparkasse	Zeitschrift (Jahr und Seite)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung vom 2. 1. 1975
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz vom 19. 12. 1952
s. u.	siehe unten
U.	Urteil
u.	und / unter
u. a.	und andere / unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
Überbl.	Überblick
unstr.	unstreichig
u. s. f.	und so fort
u. s. w.	und so weiter
v.	vom / von / vor
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VW	Versicherungswirtschaft, Zeitschrift (Jahr und Seite)
WG	Wechselgesetz vom 21. 6. 1933
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 16. 10. 1976
wie vor	wie unter der vorhergehenden Fußnote
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Jahr und Seite)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungssammlung zum Kartellrecht (Spruchkörper und Seite)
zahlr.	zahlreich
z. B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Band und Seite)
Zif.	Ziffer
zit.	zitiert
ZKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Band und Seite)
z. T.	zum Teil
ZuB	Zahlungsverkehr und Bankbetrieb (Jahr und Seite)
ZV	Der Zahlungsverkehr (Jahr und Seite)

§ 1 Entstehung und Entwicklung des Lastschriftverfahrens

I. Anfänge und Weiterentwicklung

1. Entstehung der Lastschrift und ihre Entwicklung bis 1914

„Die Lastschrift ist ein Einzugspapier, mit dem der Zahlungsempfänger durch Vermittlung seines Kreditinstitutes aus dem Guthaben des Zahlungspflichtigen bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut den aus der Lastschrift ersichtlichen Betrag erhebt¹.“

Nimmt man das Essentielle dieser modernen Definition, daß nämlich ein Girogeldtransfer unter Belastung des Schuldners von dessen Gläubiger veranlaßt wird, so erhellt sich von selbst, daß diese Art des Zahlungsverkehrs nicht neu ist, ja noch nicht einmal eine Erfindung der jüngeren Vergangenheit darstellt. Denn im Prinzip um nichts anderes handelt es sich bei einem auf die Bank des Schuldners domizilierten Wechsel, den der Gläubiger seiner Bank zum Einzug gibt².

Für den Scheck, der obligatorisch auf den Bankier des Schuldners (Ausstellers) gezogen werden muß (Art. 3 ScheckG), trifft das in gleichem Maße zu³. Die vorhandene Ähnlichkeit verdichtet sich noch um einiges, wenn man den Wechsel oder den Scheck durch eine negative Orderklausel zu einem Rektapapier herunterstuft und ihm damit seine angeborene Verkehrs- und Andienungsfähigkeit nimmt. Eine nahezu vollkommene Funktionsgleichheit mit der Lastschrift tritt ein, wenn ein solcher Wechsel in Form der Tratte, d. h. ohne das Akzept des Schuldners, zum Einzug an die Hausbank übergeben wird. Maßgeblich hierauf ist die Grundidee der Lastschrift zurückzuführen, wobei die Einführung der Wechselsteuer eine verstärkte Hinwendung zu einem besonderen, vom Wechsel völlig gelösten Einzugspapier bewirkt haben dürfte⁴.

¹ So die Definierung durch das Lastschriftabkommen von 1964, Abschn. I. Zif. 1; abgedruckt bei: Kessler, Der Lastschrift-Einzugsverkehr, S. 47 ff.; Reyher - Sperl, Der Lastschrift-Einzugsverkehr, S. 75 ff.; Engel, Rechtsprobleme um das Lastschriftverfahren, S. 69 ff.; Fallscheer-Schlegel, Das Lastschriftverfahren, S. 66 ff.; Schütz, Formularbuch, S. 364 f.; Skrotzki, KTS 74, 136, 140 ff.

² O. Schoele, ZuB 29, 77.

³ O. Schoele, ZuB 29, 81; ders. ZuB 33, 285; W. O. Schoele, Das Recht der Überweisung, S. 49, 43 ff.

⁴ W. O. Schoele, S. 50; Grzimek, DB 61, 1077; Bitroff, Bank-Betrieb 62, 13 f.

Andererseits sind — zum mindesten in der Entstehung — weitreichende Gemeinsamkeiten des Lastschriftverfahrens mit der einfachen Überweisung feststellbar. Am auffälligsten tritt dies in Erscheinung bei der von W. O. Schoele erörterten⁵, offenbar in den zwanziger und dreißiger Jahren gelegentlich verwendeten Zahlungsform: dort stellte der Schuldner einen einfachen, an seine Bank gerichteten Überweisungsauftrag aus; das Auftragsformular behändigte er jedoch seinem Gläubiger, der es dann bei Bedarf (Fälligkeit) seiner Bank zum Einzug von der Schuldnerbank einreichte. Allerdings ist hier eine neuere Funktionsübereinstimmung mit dem Rektascheck augenscheinlich.

Da beim Lastschrifteinzug der Schuldner in irgendeiner Form und für einige Dauer seine Bank beauftragen muß, sein Konto auf die Anforderung eines Dritten hin zu belasten, vermittelt sich überdies die Assoziation zu einem Dauerauftrag, bei dem lediglich die Fälligkeitsüberwachung von der Schuldnerbank auf den Gläubiger verlagert wurde⁶. Eine gewisse Erklärung für eine solche Herleitung des Lastschriftverfahrens, das gelegentlich sogar als „Dauerauftrag“ oder „Dauerabbuchungsverfahren“ bezeichnet wurde, mag darin liegen, daß die Banken seinerzeit nicht selten die Übernahme von „echten“ Daueraufträgen (im heute verstandenen Sinn) ablehnten, weil sie die Verantwortung der Fälligkeitsüberwachung, insbesondere an den hektischen Termintagen, nicht übernehmen wollten⁷. Bezeichnenderweise wurde denn auch anfänglich das Lastschriftverfahren gerade für das typische Verwendungsgebiet des eigentlichen Dauerauftrages, nämlich die „regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen Zahlungen“ des Schuldners (wie Zinsen, Miete, Pacht), als die ideale Einzugsform propagiert⁸.

Die kurze Retrospektive zeigt, daß sich die Entstehung des Lastschriftverfahrens als Sonderform des Einzuges exakt nicht festlegen läßt. Es trägt Elemente sowohl des Wechsel- und Scheckeinzunges in sich als auch der einfachen Überweisung und läßt sich daher mit Fug als ein „Mittelding“ zwischen beiden bezeichnen⁹. Diese ambivalente Herkunft des Lastschriftverfahrens kommt nicht zuletzt in seinen beiden früher gebräuchlichen Benennungen zum Ausdruck: entweder als „(reine) Einziehung“ oder synonym als „rückläufige Überweisung“¹⁰.

⁵ aaO. S. 47.

⁶ Vgl. W. O. Schoele, S. 49; O. Schoele, ZuB 29, 77.

⁷ O. Schoele, ZV 20, 155.

⁸ O. Schoele, ZuB 33, 285; ders. Zahlungsverkehr, S. 33; daß dem keineswegs so ist, s. u. § 3 I. 1.1.

⁹ So O. Schoele, ZuB 33, 285; auch Engel, S. 1.

¹⁰ s. etwa W. O. Schoele, S. 49; O. Schoele, ZV 20, 153; ders., Zahlungsverkehr, S. 30.

Als eine solche Mischform dürfte das Lastschriftverfahren in seinen Grundzügen von Anfang an neben den beiden anderen Zahlungsformen bzw. als Modifikation derselben bestanden haben. Nur allmählich und parallel zur allgemeinen, erst heute zu einem gewissen Abschluß gekommenen Spezialisierung der Zahlungstechniken, hat dann die Abgrenzung zwischen Überweisung, Wechsel und Scheck einerseits und Lastschrift andererseits eine feste Kontur gewonnen. Da das Lastschriftverfahren notwendig ein reines Giroverfahren ist — Schuldner und Gläubiger müssen ein Girokonto unterhalten — war seine Verbreitung, anders als beim Wechsel und auch mehr noch als beim Scheck und der Überweisung, streng verknüpft mit dem Ausbau des Gironetzes und der Unterhaltung von Girokonten durch breite Bevölkerungsschichten. Seine erste Ausprägung als eigenständige Zahlungsform dürfte es daher in Deutschland — etwa parallel mit der Ausweitung des Scheckverkehrs nach anglo-amerikanischem Muster (wenn auch zunächst nicht in demselben Umfange) — zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfahren haben¹¹. Mit Recht weist allerdings Otto Schoele darauf hin¹², daß bereits jede Belastung eines Kundenkontos mit Zinsen, Gebühren und Auslagen durch die kontoführende Stelle eine vereinfachte Form des Lastschrifteinzuges darstellt. Eine solche Einziehung dürfte es seit Einführung des Girokontos gegeben haben.

Die erste in nennenswertem Umfange betriebene und systematisch zu Vereinfachungszwecken eingesetzte Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgte durch die Reichsbank im Verkehr mit den staatlichen Behörden untereinander. Jenes anscheinend schon vor der Jahrhundertwende praktizierte Verfahren ermöglichte es den nachgeordneten Staatsbehörden, bei der Reichsbank und ihren Außenstellen unter Benutzung besonderer Formulare die Überweisung von Buchgeld zu verlangen aus dem Guthaben, das von ihren vorgesetzten Zentralbehörden bei der Reichsbank unterhalten wurde¹³. Mit anderen Kunden führte die Reichsbank solche rückläufigen Überweisungen jedoch nicht — auch später nicht — durch. Indessen wurde dieses Verfahren bereits vor dem ersten Weltkrieg recht zahlreich von anderen Behörden bzw. öffentlich-rechtlichen Unternehmen, nunmehr im Verkehr mit dem Publikum, kopiert. Vor allem Steuern sowie sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren wurden jetzt vielfach auf diese Weise eingezogen. Insbesondere die öffentliche bzw. öffentlich-rechtlich beliehene Versorgungswirtschaft bediente sich dieses Verfahrens¹⁴. Dieser vergleichsweise

¹¹ Dazu O. Schoele, Zahlungsverkehr, S. 31; ders. ZV 20, 154; Baumbach/Lauterbach, WG u. ScheckG, Einl. Scheckrecht, Rdz. 1 ff.

¹² Zahlungsverkehr, S. 31.

¹³ Dazu i. e. O. Schoele, Zahlungsverkehr, S. 47 f.; ders., ZuB 33, 286.

¹⁴ O. Schoele, ZuB 33, 286; ders. ZV 20, 154; beispielhaft auch der Bericht